



Filmfonds Wien | Mariahilfer Straße 76 | 1070 Wien
T +43 1 526 5088 | office@filmfonds-wien.at

Förderrichtlinien des Filmfonds Wien

B. Projektentwicklung

Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 24. April 2014 und 26. Jänner 2018

Inhalt

1	Geltungsbereich	3
2	Fördervoraussetzungen	3
3	Antragstellung	3
4	Projektentwicklungskosten	4
5	Entscheidung und Fristen	4
5.1	Entscheidungsverfahren	4
5.2	Fristen	4
6	Mittelverwendung	4
7	Rückzahlung	5

1 Geltungsbereich

Zusätzlich zum Allgemeinen Teil A der Förderrichtlinien gilt Teil B für die Förderung der Entwicklung von Kino- und Fernsehfilmen, die als förderfähige Vorhaben laut Teil C und Teil D der Richtlinien anerkannt werden.

Der FILMFONDS fördert die Entwicklung eines Projekts einschließlich Drehbuchentwicklung sowie produktionsvorbereitender Maßnahmen, soweit das Vorhaben die Bedingungen des Allgemeinen Teils der Förderrichtlinien (Teil A) erfüllt.

Gefördert wird mit bedingt rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von bis zu 75.000 Euro.

2 Fördervoraussetzungen

Maßgebliche Kriterien für die Förderung von Projekten durch den FILMFONDS sind der kulturelle Effekt, der Wiener Filmbrancheneffekt, die jeweilige Bedeutung für die kulturelle Entwicklung und die filmwirtschaftliche Wertschöpfung am Standort Wien.

Der für die Stadt Wien zu erwartende kulturelle Effekt wird von einer unabhängigen Jury nach der Qualität der eingereichten Unterlagen, insbesondere des Treatments, Drehbuchs/Drehkonzepts und – soweit schon vorhanden – der Stab- und Besetzungslisten beurteilt.

Der zu erwartende wirtschaftliche Effekt wird von der Geschäftsführung des FILMFONDS anhand des in der Kalkulation auszuweisenden Wiener Filmbrancheneffekts bewertet. Diese Bewertung dient der Jury als eine Entscheidungsgrundlage unter anderen.

Der Wiener Filmbrancheneffekt wird im Merkblatt „Wiener Filmbrancheneffekt“ definiert, das auf der Website des Filmfonds Wien unter www.filmfonds-wien.at („Förderung“) zu finden ist.

Besondere Berücksichtigung finden folgende Vorhaben:

- Projekte, die Wien als Ort der Handlung oder als wichtigen Schauplatz erkennen lassen;
- künstlerisch herausragende Projekte;
- Projekte von NachwuchsautorInnen;
- Projekte von AutorInnen und DramaturgInnen, die kontinuierlich in Wien tätig sind.

3 Antragstellung

Antragsberechtigt ist die Herstellerin oder der Hersteller des zu fördernden Films, wenn er/sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung zumindest einen in Laufzeit und Budgetvolumen vergleichbaren Film hergestellt hat. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, kann das Projekt dennoch förderfähig sein, wenn es sich um eine Gemeinschaftsproduktion mit einer Ko-PartnerIn handelt, welche diese Voraussetzungen erfüllt.

Ist der oder die FörderwerberIn eine juristische Person, so hat der FILMFONDS vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für die ordnungsgemäße Durchführung persönlich mit haften.

Ebenso sind AntragstellerInnen nicht antragsberechtigt, die unter dem maßgeblichen Einfluss eines Fernsehveranstalters stehen. Ein maßgeblicher Einfluss ist gegeben, wenn ein einzelner Fernsehveranstalter mit mehr als 25 Prozent der Gesellschaftsanteile an dem Unternehmen beteiligt ist bzw. Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere FernsehveranstalterInnen mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind bzw. Stimmrechte halten.

Im Falle erstmaliger Antragstellung von FörderwerberInnen ist ein Beratungsgespräch mit der Geschäftsführung des FILMFONDS bis spätestens 14 Tage vor Antragstellung verpflichtend.

4 Projektentwicklungskosten

Dem Antrag ist eine ausführliche Darstellung des Projekts einschließlich einer Kalkulation der voraussichtlichen Kosten der Projektentwicklung sowie des Wiener Filmbrancheneffekts beizufügen.

Anerkannt werden sämtliche Kosten der Stoff- und Drehbuchentwicklung sowie die der eigentlichen Produktion bzw. den Dreharbeiten vorgeschalteten Maßnahmen („Vorkosten“: Motivsuche, Casting, Probeaufnahmen, Vorverhandlungen).

Im Rahmen der Projektentwicklung können nur Optionszahlungen bzw. erste Ratenzahlungen zur Erlangung der notwendigen Verfilmungsrechte anerkannt werden.

In der Kalkulation der Projektentwicklungskosten werden bewertete Eigenleistungen – einschließlich ProduzentInnenhonorar in der Höhe von 2,5 Prozent und Fertigungsgemeinkosten in der Höhe von 7,5 Prozent – bis zu maximal 27,5 Prozent der Gesamtprojektentwicklungskosten anerkannt.

Eine angemessene Vergütung der AutorInnen während der Projektentwicklungsphase muss gewährleistet sein.

5 Entscheidung und Fristen

5.1 Entscheidungsverfahren

Eine unabhängige Jury entscheidet nach Feststellung der Förderfähigkeit durch die Geschäftsführung über die Förderwürdigkeit der Anträge unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Förderrichtlinien. Zu diesem Zweck ist die Jury berechtigt, in sämtliche Unterlagen, die einen ihr vorliegenden Förderantrag betreffen, Einsicht zu nehmen.

5.2 Fristen

Soweit kein Hinderungsgrund vorliegt, legt die Geschäftsführung tatsächlich eingebrachte Anträge der Jury innerhalb einer angemessenen Frist zur Entscheidung vor. Die Entscheidung der Jury wird den AntragstellerInnen mündlich und innerhalb von acht Tagen schriftlich mitgeteilt.

Förderzusagen werden im Regelfall mit neun Monaten befristet, gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an die FörderempfängerInnen. Die neunmonatige Befristung kann nach begründetem Antrag der FörderempfängerInnen auf insgesamt höchstens zwölf Monate erstreckt werden.

6 Mittelverwendung

Um die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu belegen, sind zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil A der Förderrichtlinien angeführten Nachweisen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Letztfassung des Drehbuchs/Drehkonzepts;
- Bericht über die einzelnen Schritte der Projektentwicklung und deren Ergebnisse, insbesondere auch über nachweisliche Bemühungen, FinanzierungspartnerInnen zu finden;
- Herstellungskonzept unter Einschätzung der künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolgsaussichten oder eine ausführliche Begründung, wenn das Projekt keiner Herstellung zugeführt werden soll;
- firmenmäßig gezeichnete Endabrechnung in Papier- sowie in elektronischer Form (Endkostenstand, tatsächlicher Finanzierungsplan, tatsächlicher Wiener Filmbrancheneffekt).

7 Rückzahlung

Die für die Projektentwicklung ausbezahlten Fördermittel sind als Teil der erfolgsbedingt rückzahlbaren Herstellungsfördermittel bei der Herstellung von Kinofilmen im Fall der Mitfinanzierung durch den FILMFONDS als Finanzierungsbestandteil in den Finanzierungsplan der Herstellung aufzunehmen. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall gemäß den Bestimmungen in Teil C dieser Richtlinien.

In allen anderen Fällen besteht keine Rückzahlungsverpflichtung.